



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

027382

► Das Büro

An den Grossen Rat

Anzug G. Mächler betreffend Erarbeitung eines Konzeptes für die Abläufe bei partnerschaftlichen Geschäften

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 8. Januar 2003 den nachstehenden Anzug G. Mächler dem Büro des Grossen Rates überwiesen:

"Bei partnerschaftlichen Geschäften zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gehen die (oft gleichlautenden) Vorlagen an die beiden Parlamente. Obwohl Grundlagen für die Abläufe bei der Behandlung dieser Geschäfte bestehen (Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden von 1977), entstehen immer wieder Unsicherheiten, wie konkret vorzugehen ist. Insbesondere die Kompetenzen der Kommissionen und die Möglichkeiten eines Differenzbereinigungsverfahrens scheinen nicht wirklich geklärt. Wir bitten daher das Büro, gemeinsam mit dem Büro des Landrates ein Gesamtkonzept für die Abläufe bei der Behandlung von partnerschaftlichen Geschäften zu erarbeiten und dem Grossen Rat darüber zu berichten, ev. ein Ablaufschema vorzulegen. Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat eingereicht."

1. Einleitung

In der Sitzung vom 8. Januar 2003 hat der Grosse Rat den Anzug G. Mächler dem Büro überwiesen. Ein gleichlautendes Postulat reichte Christoph Rudin im Landrat des Kanton Baselland ein. Dieser Vorstoss wurde allerdings nicht an das Landratsbüro überwiesen.

2. Stellungnahme des Büros

Da der Landrat darauf verzichtet hat, die Anregung materiell zu behandeln, ist es wenig sinnvoll, wenn der Grosse Rat in eigener Initiative versuchen sollte, das Vorgehen bei der Behandlung von partnerschaftlichen Geschäften zu verändern oder zu präzisieren. Immerhin geht auch das Büro des Grossen Rates davon aus, dass die Abläufe von partnerschaftlichen Geschäften vernünftig geregelt sind. Wir verweisen auf § 16, Abs. 2 u. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des GR und die darauf fussende Vereinbarung der Kanzleien des Landrates und des Grossen Rates, die vom Büro am 8. April 2002 genehmigt wurde. Das Büro sieht daher davon ab, das im Anzug verlangte Ablaufschema vorzulegen.

Die Anzugstellerin betont freilich zu recht, dass darin der Einbezug der vorberatenden Kommissionen beider Räte nicht geregelt sei. Es ist gewiss tunlich, dass die zuständigen Kommissionen beider Räte insbesondere bei schwergewichtigen oder politisch heiklen Geschäften zusammenarbeiten und ihr Vorgehen eng koordinieren. Eine formelle Regelung dafür könnte vielleicht hilfreich sein, ist aber nicht zwingend notwendig. Auf diese Weise bleiben die Kommissionen und ihre Präsidien frei, dann und auf eine Weise zusammenzuwirken, wie es für sie opportun ist. Dafür bieten sich verschiedene Formen an wie Kontakte der Präsidien, gemeinsame Subkommissionen mit Mitgliedern beider Räte oder gemeinsame Sitzungen. Auch Aufträge nach aussen können je nach Wunsch gemeinsam vergeben werden. Mit den meisten dieser Kooperationsformen wurden schon Erfahrungen gesammelt. Als Zeitpunkte bieten sich einerseits die Beratung in den Sach- bzw. Oberaufsichtskommissionen im Vorfeld der Plenumsberatung an, ganz besonders falls in einer der Kommissionen eine Abweichung von einer Regierungsvorlage beantragt werden sollte, und andererseits die Beratung und Bereinigung einer allfälligen Differenz, die in den Plenumsbeschlüssen der beiden Räte entstanden ist. Es wird aber weiterhin den einzelnen Kommissionen beider Räte überlassen sein, wie sie von den erwähnten Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.

3. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen bitten wir den Grossen Rat, den Anzug G. Mächler als erledigt abzuschreiben.

Basel, 20. Oktober 2003

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der Präsident:



Prof. Dr. Leonhard Burckhardt

Der. 1. Sekretär



Franz Heini